

RS OGH 1996/9/24 5Ob2232/96p, 5Ob153/08y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1996

Norm

GBG §31

GBG §119 Z4

GBG §123

Rechtssatz

Mangeln der Vollmacht des Machthabers die Erfordernisse des § 31 GBG, ist der durch die bürgerliche Verfügung belastete Machtgeber stets persönlich zu verständigen. Wird die Verständigung unterlassen, beginnt die Frist für einen Rekurs des Machtgebers gegen die die Eintragung bewilligenden Beschluss (§ 123 Abs 1 GBG) nicht zu laufen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2232/96p

Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2232/96p

- 5 Ob 153/08y

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 5 Ob 153/08y

Vgl; Beisatz: Obwohl die Verfügungsvollmacht (§ 31 Abs 6 GBG) von der Einschreitervollmacht in

Grundbuchsachen (§ 77 GBG) zu unterscheiden ist, schlagen doch Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit des zu verbüchernden Geschäfts wegen eines Vollmangels im Sinn des § 94 Abs 1 Z 2 GBG auch als Bedenken

gegen die Einschreitervollmacht desselben Vertreters durch. (T1); Beisatz: Sind solche Bedenken im Sinn des § 94 Abs 1 Z 2 GBG vorhanden, löst nach § 119 Z 4 GBG nur die Zustellung des maßgeblichen Beschlusses auch an den Machtgeber den Lauf der Rechtsmittelfrist aus. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105990

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at